

Satzung
Elterninitiative Frielinghausen e.V.

Stand: 30. Juni 2016

§ 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Elterninitiative Frieelinghausen.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten und/oder anderen Tageseinrichtungen für Kinder.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.
- 3.2 Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Einrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglieder des Vereins sein (ordentliche Mitglieder). Die Aufnahme in den Verein ist Bedingung, jedoch keine Garantie für die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- 3.3 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner

- Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Bewerber ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft wird mit Beginn der Betreuung oder zu einem früheren, im Aufnahmeantrag genannten Termin wirksam. Sie endet frühestens mit Beendigung der Betreuung, wenn das Mitglied dies mindestens sechs Wochen vor Ende der Betreuung dem Vorstand schriftlich mitteilt. Ansonsten gilt § 3.5.
- 3.5 Für Mitglieder, die nicht dem Personenkreis aus § 3.2 zuzurechnen sind, endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Kalendermonats.
- 3.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zu einer Stellungnahme gegeben werden.
- 3.7 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag pro betreutem Kind erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren regelmäßig jährlich zum 01. August eingezogen. Wird die Mitgliedschaft während eines laufenden Beitragsjahres erklärt, so ist der Jahresbeitrag zeitanteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten. Der Lastschrifteinzug erfolgt sodann zum 1. Werktag des Folgemonats.
- 3.8 Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht für ihre Kinder in Anspruch nehmen (Fördermitglieder), können auf Antrag an den Vorstand einen anderen Beitrag vereinbaren. Der Vorstand entscheidet über abweichende Beiträge nach billigem Ermessen.
- 3.9 Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder soll von dem Vorstand nach Absprache mit den Erziehern getroffen werden.

- 3.10 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Kinder die Einrichtung besuchen und dementsprechend ein Betreuungsvertrag zwischen dem Mitglied und der Elterninitiative Frielinghausen e.V. als Träger der Einrichtung besteht.
- 3.11 Mitglieder des Vorstandes sind auch ohne bestehenden Betreuungsvertrag nach § 3.10 stimmberechtigt, sofern die Anzahl dieser Stimmen kleiner als 10 % der Gesamtanzahl der Stimmberechtigten ist.
- 3.12 Jeder Betreuungsvertrag gewährt eine Stimme.

§4 – Organe und Ihre Aufgaben

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 – Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Einrichtung. Die schriftliche Einladungsform gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5.4 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung einschließlich des

Rechnungsabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

5.6 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen (mit Ausnahme solcher nach § 6.9)
- die Auflösung des Vereins (siehe § 8)
- die Festsetzung des Beitrags
- die Festsetzung der sonstigen Pflichten
- die Festsetzung eines Betreuungsentgelts
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- die Aufnahme von Verbindlichkeiten über EUR 10.000,00

5.7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der formulierte Beschluss als nicht gefasst.

5.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Namen der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§6 – Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.
- 6.2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 6.1 sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. ,
- 6.3 (Aufgehoben.) ,
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, es sei denn, dass bei der Wahl ein anderer Zeitraum bestimmt wird. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 6.5 Dem Vorstand i.S.d. § 6.1 obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6.6 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
- 6.7 Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6.8 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Umlaufverfahren) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern durch Aushang mitgeteilt.
- 6.10 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6.11 Der Vorstand gibt sich zur Organisation seiner Arbeit eine eigene Geschäftsordnung.
- 6.12 Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 – Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen in der Mitgliederversammlung geändert werden.

§8 – Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Auflösung ist.
- 8.2 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
- 8.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§9 – Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Wuppertal, den 30. Juni 2016